



EINWOHNERGEMEINDE ERSCHWIL

Version ÄNDERUNG NACHVOLLZIEHEN DIFFERENZVARIANTE

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Einleitung	
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	3
§ 2 Bestand	3
§ 3 Aufgaben	3
II Gemeindeangehörige	
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht	4
Datenschutz	
§ 5 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz	4
§ 6 Schutz und Einschränkung	4
III Organisation der Gemeinde	
Allgemeine Organisation	
§ 7 Organe	5
§ 8 Geschäftsverkehr	5
Einberufung	
§ 9 Gemeindeversammlung	5
§ 10 Behörden	6
§ 11 Beschlussfähigkeit	6
§ 12 Protokollführung und Genehmigung	6
§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlung	6
§ 14 Wahlen und Abstimmungen	7
§ 15 Archivierung	7
IV Politische Rechte	
§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	7
§ 17 Petition	7
§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	8
§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung	8
§ 20 Urnenwahlen	8
V Gemeindeversammlung	
§ 21 Befugnisse	8
§ 22 Verfahren	9
VI Gemeinderat	
§ 23 Zusammensetzung	9
§ 24 Befugnisse	9
§ 25 Finanzkompetenz	10
§ 26 Ressortsystem	10

VII	Kommissionen und Gemeindedelegierte	
§ 27	Wahl durch den Gemeinderat	11
§ 28	Aufgaben	11
§ 29	Finanzbereich	11
	Befugnisse	
§ 30	Rechnungsprüfungskommission	12
§ 31	Baukommission	12
§ 34	Umweltkommission	12
§ 36	Wahlbüro	12
§ 37	Feuerwehrkommission	13
§ 38	Einberufung und Beratung	13
VIII	Behördenmitglieder, Beamtinnen, Beamte und Angestellte	
	Dienstverhältnisse	
§ 39	Beamte	13
§ 40	Angestellte	13
§ 41	Gemeindepräsident/in	14
§ 42	Gemeindeschreiber/in	14
§ 43	Finanzverwalter/in	14
§ 44	Gemeinsame Bestimmungen	15
IX	Finanzhaushalt	
§ 45	Finanzplan	15
§ 46	Voranschlag	15
§ 47	Neue Ausgaben	15
X	Zusammenarbeit der Gemeinden	
§ 48	Zusammenarbeit	15
§ 49	Anerkennung	16
XI	Beschwerderecht	
§ 50	Beschwerdeinstanzen	16
XII	Schlussbestimmungen	
§ 51	Aufhebung bisherigen Rechts	16
§ 52	Inkrafttreten	16
	Anhang	19

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Erschwil

gestützt auf die §§ 2 und 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹.

beschliesst:

I Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

- 2.1 Die Einwohnergemeinde Erschwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Art. 45 KV)² und des Gemeindegesetzes³.
- 2.2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

- 3.1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen **Verfassungs- und der Gesetzgebung**.
- 3.2 Insbesondere sind
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichsten Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer Rücksicht nehmen;

¹ BGS 131.3, GG

² BGS 111.1, KV

³ 131.3, GG

- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

II Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 - 5 GG)

- 4.1 Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über das Bestehen einer Krankenversicherung auszuweisen.
- 4.2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 4.3 Wohnungsvermieter haben jeden Mieterwechsel innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.
- 4.4 Die zu erhebenden Gebühren sind in einem Gebührenreglement festgelegt.

Datenschutz

§ 5 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz (§ 6 GG)

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

~~§ 6 — Schutz und Einschränkung (§ 7 GG)~~

~~6.1 — Jede Person kann verlangen, dass~~

- ~~a) — sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;~~
- ~~b) — ihre Daten Privaten nicht bekannt gegeben werden dürfen.~~

~~6.2 — Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:~~

- ~~a) — sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;~~
- ~~b) — ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.~~

Begründung: GG §7 wurde am 21.2.01 aufgehoben!

III Organisation der Gemeinde

ALLGEMEINE ORGANISATION

§ 7 Organe (§ 17 GG)

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
 3. die Delegierten.
- c) die Beamtinnen und Beamten und die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 8 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

- 8.1 Geschäfte, die in der Entscheidungskompetenz von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung liegen, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorberaten werden.
- 8.2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in einem Pflichtenheft treffen.

EINBERUFUNG

§ 9 Gemeindeversammlung (§§ 20 – 22 GG)

- 9.1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 9.2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 9.3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Gemeinderat bestimmt das Publikationsorgan.
- 9.4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 10 Behörden (§ 24 GG)

- 10.1 Einladung, Traktandenliste und Protokolle sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 10.2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 11 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)

~~Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der sie vertretenden Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3, anwesend sind.~~

§ 12 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)

- 12.1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat ~~innert 14 Tagen~~ genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
- 12.2 ~~Die Protokolle der Gemeinderatsitzungen sind ebenfalls während der Einladungsfrist aufzulegen.~~
- 12.3 ~~Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.~~
- 12.4 ~~In Protokolle und Protokoll-Auszüge von nicht öffentlichen Sitzungen und vertraulichen Traktanden besteht kein öffentliches Einsichtsrecht. Im Weiteren gilt § 102 GG.~~
- 12.5 ~~In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Gemeindepräsidium innert 14 Tagen zuzustellen.~~

§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 31 GG)

- 13.1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und **des Gemeinderats** sind **in der Regel** öffentlich.
- 13.2 ~~Die Verhandlungen des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.~~ **Der Gemeinderat** kann Traktanden als vertraulich bezeichnen, deren Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt.
- 13.3 ~~Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse von nichtöffentlichen Kommissionssitzungen sind öffentlich.~~

§ 14 Wahlen und Abstimmungen (§§ 32 ff. GG)

14.1 ~~Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt. Die Behörden werden nach Proporzwahl, die Beamtinnen und Beamten nach Majorzwahlssystem gewählt. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Bei allen Beamtenwahlen im Majorzwahlverfahren finden stille Wahlen im ersten Wahlgang statt, sofern nicht mehr Personen gemeldet werden als Sitze zu vergeben sind.~~

14.2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen, wenn es mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten **oder der Mitglieder** verlangt. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 15 Archivierung (§ 41 GG)

15.1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind ~~nach den Richtlinien des Departements des Innern~~ zu archivieren.

15.2 Die Archivierung obliegt dem/der Gemeindegemeinschafter/in respektive dem/der Finanzverwalter/in für die finanziellen Belange.

IV Politische Rechte

§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§§ 42 - 47 GG)

Wer stimmberechtigt ist kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem nicht traktandierten Gegenstand schriftlich (mit Begehren und Begründung) einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand schriftlich (mit Begehren und Begründung) einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 17 Petition (Art. 26 KV)

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

- 19.1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
 - c) die **Ausgabe** Fr. 750'000.– oder mehr beträgt.

In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

- 19.2 Über eine Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn es der Gemeinderat für eine Grundsatz- oder Konsultativabstimmung beschliesst.

§ 20 Urnenwahlen (§ 54 GG)

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

V Gemeindeversammlung

§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff GG)

Der Gemeindeversammlung stehen neben den in § 50 und 56 GG genannten Befugnissen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente, **die einer Genehmigung durch den Kanton bedürfen** ~~ein-schliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;~~
- b) Sie beschliesst:
 1. den Voranschlag und den Steuerfuss;
 2. die Rechnung;
 3. Geschäfte deren Auswirkung jährlich einmalig Fr. 30'000.– oder jährlich wiederkehrend Fr. 15'000.– übersteigen; insbesondere:

- Ausgaben;
 - Nachtragskredite, welche die Kompetenz des Gemeinderates gemäss § 25 lit. b + c übersteigen;
 - Eigentumsübertragungen, unter Vorbehalt von Ziffer 5 + 6;
 - Einräumung beschränkt dringlicher Rechte;
 - Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen;
 - Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen;
 - Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen;
 - Zusammenarbeit der Gemeinden;
4. über die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen welche den Betrag von Fr. 100'000. – im Einzelfall übersteigen;
 5. über die Veräusserung von Liegenschaften/Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 30'000. – im Einzelfall;
 6. Spezialfinanzierungen;
 7. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
 8. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 9. Namen und Wappen der Gemeinde;
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
 - d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

§ 22 Verfahren (§§ 58 – 66 GG)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

VI Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung (§§ 67 + 68 GG)

- 23.1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder sowie mindestens 1, maximal 2 Ersatzmitglieder pro Partei.
- 23.2 Der Einwohnergemeinderat ist gleichzeitig auch Bürgerrat.

§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)

- 24.1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 24.2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

- 24.3 In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf dem Zirkulationsweg beschliessen. Ein Antrag gilt als mit Zirkulationsbeschluss angenommen, wenn eine beschlussfähige Mehrheit ihm zugestimmt hat und nicht 1/5 der Mitglieder des Gemeinderates innert dreier Tagen eine Sitzung zum vorgelegten Gegenstand verlangen.
- 24.4 Neben den im Gemeindegesetz und in anderen Erlassen dem Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben stehen ihm folgende Befugnisse zu:
- a) allgemeine Überwachung der Verwaltung des Gemeindevermögens;
 - b) allgemeine Aufsicht über Kommissionen, Beamtinnen, Beamte, Angestellte und Delegierte;
 - c) Wahl von Spezialkommissionen und Ausschüssen;
 - d) Erlass von Pflichtenheften für Kommissionen, Ausschüsse, Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Funktionärinnen und Funktionäre;
 - e) Anstellung des/der Schulleiter/in;
 - f) Anstellung der Gemeindeangestellten;
 - g) Annahme von Geschenken und Verzicht auf solche bis Fr. 100'000.00;
 - h) Wahl der übrigen Beamten.

§ 25 Finanzkompetenz

Der Gesamt-Gemeinderat hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 30'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.--;
- b) Bewilligung von Nachtragskrediten in der Höhe von max. Fr. 15'000.-- des im Voranschlag für dieses Geschäft vorgesehenen Betrages;
- c) Bewilligung von Zusatzkrediten zu Objektkrediten bis zu max. Fr. 25'000.-- des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Objektkredites.

§ 26 Ressortsystem (§ 72 GG)

- 26.1 Der Gemeinderat teilt seinen Aufgabenbereich in Ressorts auf.
- 26.2 Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- 26.3 Der Gemeinderat nimmt zu Beginn der Amtsperiode die Ressortzuteilung vor.
- 26.4 Die Ressortleiter nehmen an den Sitzungen der ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme teil.

VII Kommissionen und Gemeindedelegierte

§ 27 Wahl durch den Gemeinderat (§§ 99 ff. GG)

27.1 Der Gemeinderat wählt nachstehende ständige Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

- | | |
|------------------------|--------------|
| a) Baukommission | 5 Mitglieder |
| b) Umweltkommission | 5 Mitglieder |
| c) Wahlbüro | 5 Mitglieder |
| d) Feuerwehrkommission | 6 Mitglieder |

27.2 Der Gemeinderat wählt die Gemeindedelegierten der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist und die Delegierten aufgrund interkommunaler Verträge bzw. Vereinbarungen. Die Mitgliederzahl der Gemeindedelegierten ergibt sich aus den bestehenden Statuten, Reglementen und Verträgen. Für die Wahl ist grundsätzlich das Proporzverhältnis im Gemeinderat angemessen zu berücksichtigen, wobei aus dem Gemeinderat stets mindestens die für das Ressort zuständige Person delegiert wird.

§ 28 Aufgaben

28.1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Diese werden in der Folge bei den einzelnen Kommissionen näher umschrieben.

28.2 Anträge und Protokolle der Kommissionen gehen innert 14 Tagen an das Gemeindepräsidium.

§ 29 Finanzbereich

29.1 Sämtliche im Voranschlag enthaltenen Sachaufgaben (Anschaffungen, Unterhalt, Ersatz, Verbrauchsmaterial etc.), welche durch die ständigen und nichtständigen Kommissionen vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat mit Offertvergleichen mit Antrag und Begründung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 2'500.00 übersteigt.

29.2 Für neue, einmalige und wiederkehrende Kredite haben die Kommissionen dem Gemeinderat Anträge zu unterbreiten.

29.3 Die Finanzkompetenz des/der Schulleiter/in wird durch den Gemeinderat im Rahmen des Schulleitungsreglements festgelegt.

29.4 Beschaffungen richten sich nach den Submissionsrichtlinien.

BEFUGNISSE

§ 30 Rechnungsprüfungskommission

- 30.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁴.
- 30.2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- 30.3 ~~Zur Rechnungsprüfung dürfen externe Fachpersonen beigezogen werden.~~ Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine externe Revisionsstelle gewählt werden. Das Mandat ist auf maximal vier Jahre befristet. Eine Wiedererteilung des Mandates ist zulässig.

30.4 ~~Der Gemeinderat~~ Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle ~~Fachstelle~~.

Begründung: Die Gemeindeversammlung bestimmt die Kontrollstelle (§103 Abs. 3 GG)

§ 31 Baukommission

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung und den einschlägigen Gemeindereglementen^{5,6}.

~~§ 32 Vormundschaftsbehörde (gestrichen)~~

~~§ 33 Sozialhilfekommission (gestrichen)~~

§ 34 Umweltkommission

- 34.1 Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach dem Umweltgesetz⁷ ~~etw~~ ~~sowie den Gemeindereglementen.~~
- 34.2 Die Kommission ist verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden (Ämtern) sowie den Gemeindebehörden Anregungen zur Behebung von Missständen und zur Verbesserung bestehender sanitätspolizeilicher Verhältnisse zu machen.

~~§ 35 Schulkommission (gestrichen)~~

§ 36 Wahlbüro

⁴ BGS 131.3, GG;

⁵ BGS 711.11, PBG;

⁶ BGS 711.61, BauR;

- 36.1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung⁸.
- 36.2 Das Wahlbüro überwacht **insbesondere** die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
- 36.3 Bei grossen Wahlen und Abstimmungen kann das Wahlbüro weitere Personen anbieten.

§ 37 Feuerwehrkommission

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach der Gebäudeversicherungs-Gesetzgebung⁹ sowie dem Feuerwehrreglement.

§ 38 Einberufung und Beratung

- 38.1 Die Kommissionen werden durch die Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Ressortleiter/innen im Gemeinderat aber auch jedes Kommissionsmitglied kann, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung verlangen.
- 38.2 Die Vorsitzenden der Kommissionen können Mitglieder anderer Kommissionen oder Gemeindebeamte/innen und -angestellte zur Sitzung einladen, sofern dies für die Behandlung bestimmter Geschäfte notwendig und zweckmässig ist.

VIII Behördenmitglieder, Beamtinnen, Beamte und Angestellte

DIENSTVERHÄLTNISSE (§§ 120 ff. GG)

§ 39 Beamte

Beamte sind auf Amtsdauer gewählte Amtsinhaber;

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b) die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident;
- ~~c) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;~~
- ~~d) die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter;~~
- ~~e) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter~~

§ 40 Angestellte

⁸ BGS 113.11, WaG;

⁹ BGS 618.111, GVG;

- 40.1 Angestellte werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt. Das Dienstverhältnis ist öffentlich-rechtlich und kann gegenseitig gekündigt werden.
- 40.2 Aushilfsweise Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich gestaltet.
- 40.3 Die allgemeinen Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Personals werden in der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde umschrieben.

§ 41 Gemeindepräsident/in (§§ 126 - 129 GG)

- 41.1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihr/ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- 41.2 Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Unmittelbare Aufsicht über die Gemeindebetriebe, Gemeindeverwaltung und Kommissionen;
 - b) Vorbereitung der Traktanden für die Gemeinderatssitzungen und Abfassung von Berichten über die Vorlagen an den Gemeinderat, an die Gemeindeversammlung sowie für Urnenabstimmungen;
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
 - d) Anordnung vorläufiger oder dringlicher Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständigen Behörden;
 - e) Bewilligung von Ehrengaben und Zahlungsanweisungen von Rechnungen bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- im Einzelfall;
 - f) Aufnahme von Inventaren und Erbschaften.

§ 42 Gemeindeschreiber/in (§ 131 GG)

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt die Gemeindekanzlei. Sie/er ist vor allem für den Schriftenverkehr und die Administration der Gemeinde zuständig. Sie/er ist insbesondere verantwortlich für die Führung des Protokolls und die getreue Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und derjenigen Kommissionen, für die der Gemeinderat dies ausdrücklich beschliesst. Sie/er hat für einen geordneten Ablauf der Kanzleigeschäfte und die Führung des Gemeindearchivs sowie der Registratur zu sorgen. Sie/er ist verantwortlich für das Stimmregister, die Einwohner- und Fremdenkontrolle. Anstelle des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin können auch aussenstehende Fachpersonen die Geschäfte führen.

Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

§ 43 Finanzverwalter/in (§ 132 GG)

Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter führt den Finanzhaushalt sowie den Steuereinzug der Gemeinde. Sie/er ist insbesondere verantwortlich, dass:

- a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr /ihm anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;

b) der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt werden.
Anstelle des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin können auch aussenstehende Fachpersonen die Geschäfte führen.

Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

§ 44 Gemeinsame Bestimmungen

Die Einzelheiten der Organisation der Verwaltungszweige, respektive des Gemeindebetriebes sowie die Art und Verteilung der Aufgaben des Personals, werden in den vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheften oder durch separate Beschlüsse des Gemeinderates geregelt.

IX Finanzhaushalt

§ 45 Finanzplan (§ 138 GG)

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan. **Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden verbindlich.**

§ 46 Voranschlag (§§ 139 ff. GG)

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist der Gemeindeversammlung im laufenden Jahr zu unterbreiten.

§ 47 Neue Ausgaben (§ 142 GG)

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 30'000.00, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 15'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

X Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 48 Zusammenarbeit (§§ 164 ff. GG)

Die Einwohnergemeinde Erschwil regelt folgende Zusammenarbeit in einem separaten Anhang:

- a) öffentlich-rechtliche Verträge;
- b) Zweckverbände;

c) Mitgliedschaften.

§ 49 Anerkennung

- 49.1 Gemeinderat, Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident, Gemeindevizepräsidentin/Gemeindevizepräsident, Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber, Finanzverwalterin/Finanzverwalter der Einwohnergemeinde sind gleichzeitig Behörden und Beamtinnen/Beamte der Bürgergemeinde.
- 49.2 Die Einwohnergemeinde nimmt die Aufgaben und Kompetenzen der Bürgergemeinde betreffend Wahlbüro und Rechnungsprüfung wahr.

XI Beschwerderecht (§§ 197 ff. GG)

§ 50 Beschwerdeinstanzen

- 50.1 ~~Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschwerde angefochten werden.~~ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeidneverammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- 50.2 Gegen ~~letztinstanzliche~~ Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenens Interesse hat, ~~Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende kommunal letzte Beschwerdeinstanz, ausgenommen Beschlüsse der Baukommission, für welche das kantonale Baudepartement Einspracheinstanz ist.~~
- 50.3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

XII Schlussbestimmungen

§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 12. Januar 1994 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom **Departement des Innern Volkswirtschaftsdepartement** genehmigt worden ist, rückwirkend per 1.1.2013 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 4. Februar 2002.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Erschwil beschlossen am 25. März 2002.

Susanne Koch
Gemeindepräsidentin

Nicole Borer
Gemeindeschreiberin

Vom Departement des Innern mit Verfügung vom 25. April 2002 genehmigt.

Aenderung des § 5 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz (§6 GG).

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde beschlossen am 2. April 2003

Susanne Koch
Gemeindepräsidentin

Nicole Borer
Gemeindeschreiberin

Vom Departement des Innern mit Verfügung vom 5. Juni 2003 genehmigt.

Aenderung § 39 (AHV-Stellenleiter/in, Arbeitsamtleiter/in)

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde beschlossen am 29. März 2004.

Susanne Koch
Gemeindepräsidentin

Nicole Borer
Gemeindeschreiberin

Aenderung § 30, Abs. 1 (Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.)
Ergänzung § 30, Abs. 3 (Zur Rechnungsprüfung dürfen externe Fachpersonen beigezogen werden.)

Ergänzung § 14, Abs. 3 (Bei allen Beamtenwahlen im Majorzwahlverfahren finden stille Wahlen statt, sofern nicht mehr Personen gemeldet werden als Sitze zu vergeben sind.)

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde beschlossen am 15. Dezember 2004.

Susanne Koch
Gemeindepräsidentin

Nicole Borer
Gemeindeschreiberin

Aenderung § 4, Abs. 4.3: Meldepflicht Wohnungsvermieter,

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Erschwil
Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. März 2002 / Revision 2. April 2003, 29. März 2004, 15. Dezember 2004, 11. Dezember 2006, 14. Dezember 2009

§24 e) und f) Anstellung Schulleiter und Angestellte (Wahl LehrerInnen und Kindergärtnerinnen ersetzt)

§29 Abs. 3: Finanzkompetenz SchulleiterIn

§35 Schulkommission gestrichen

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde beschlossen am 11. Dezember 2006

Susanne Koch
Gemeindepräsidentin

Nicole Borer
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 1. Februar 2007.

Aenderung § 13.3, 20 c + d, 23.3, 24.4 h, 27.1 a, 27.2 32, 33, 42 und 42 betreffend Wegfall von Sozialhilfekommission und Vormundschaftsbehörde, Wahl der Beamten und Einsatz von Fachpersonen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde beschlossen am 14. Dezember 2009.

Susanne Koch
Gemeindepräsidentin

Nicole Borer
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Anhang

Pflichtenhefte und Weisungen

- Gemeinderats-Pflichtenheft vom 26.11.2001;
- Regelung über die Austrittsgeschenke gemäss Dienstalder (inkl. Bürgergemeinde) ab 1.1.2002;
- Spendenregelung des Gemeinderates vom 11.1.1999/18.6.2001;
- Visumsregelung Rechnungen vom 11.1.1999;
- Weisung über die Abrechnung von Kommissionen vom 18.12.2000;
- Pflichtenheft für den Friedhofsgärtner/ die Friedhofsgärtnerin 27.3.2000;
- Pflichtenheft für den Gemeindearbeiter/die Gemeindearbeiterin vom 3.3.1999, 18.2.2002
- Weisungen und Vertrag über die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Dorfstrassen, -plätzen und Brücken.
- Schulleitungskonzept vom 1.12.2006

Die Gemeinde

hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen bzw. ist an folgenden Institutionen beteiligt:

- Öffentlichrechtlicher Vertrag mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn betreffend der Führung einer Zweigstelle;
- Vertrag über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes;
- Vertrag mit den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten der Region;
- Leistungsauftrag Ambulante Dienste (Spitex) und Pro Senectute Kanton Solothurn;
- Vertrag mit der Kehrrechtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG)
- Vertrag Sanitätshilfestelle des Bezirks Thierstein, Breitenbach
- Gesellschaftsvertrag betr. Errichtung und den Betrieb des regionalen Notschlachtlöckals, der regionalen Tierkörper sammelnstelle und des regionalen Viehannahmeplatzes Büsserach
- Mitgliedschaft bei der Genossenschaft VEBO, Eingliederungsstätte für Behinderte
- Mitgliedschaft beim Forum Regio Plus
- Mitgliedschaft beim Verkehrsverein Schwarzbubenland
- Skilift Hohe Winde AG, Beinwil
- Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Grindel, der Schützengesellschaft Erschwil und der Einwohnergemeinde Erschwil betreffend Schiessrecht auf der Schiessanlage Söllacker, Erschwil für die Einwohnergemeinde Grindel
- Vertrag mit der EBM Münchenstein betreffend Elektrizitätsversorgung
- Vertrag mit der Paramedic AG, Laufen, für rettungsdienstliche Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
- Vertragliche Uebereinkunft über die gemeinsame Führung der Schulleitung Erschwil – Beinwil
- Raurica Waldholz AG

ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Erschwil
Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. März 2002 / Revision 2. April 2003, 29. März 2004, 15. Dezember 2004, 11. Dezember 2006, 14. Dezember 2009

- Vereinbarung mit der Regionalen Volkshochschule Laufental-Thierstein
- Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV)
- ARA Laufental-Lüsseltal
- Zweckverband Alterszentrum Bodenacker Breitenbach
- Zweckverband Musikschule Laufen/Thierstein
- Zweckverband Kreisschule Thierstein West
- Zweckverband Zentrum Passwang
- Zweckverband regionale Zivilschutzorganisation Thierstein
- Zweckverband soziale Dienste Thierstein